

§ 36 SchuOG 1995

SchuOG 1995 - Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

8. Abschnitt

Kostenregelung

Bestreitung der Kosten des Schulsachaufwandes

§ 36

Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Schulen (§ 1 Abs. 3 lit. a und b) (Schulsachaufwand) hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der gesetzliche Schulerhalter zu tragen, in dessen Gebiet sich die Schule befindet.

In Kraft seit 19.05.1995 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at